ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. April 2001

zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum ANIMO und den Mitgliedstaaten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1100)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/301/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG [2], insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Anschluss an verschiedene Arbeiten im Rahmen von Studien und Seminaren auf Gemeinschaftsebene ist der Aufbau des ANIMO-Netzes zu überprüfen, um ein Veterinärsystem einzuführen, das die verschiedenen informatisierten Anwendungen umfasst.

(2) Die Entscheidung 92/486/EWG der Kommission vom 25. September 1992 zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum ANIMO und den Mitgliedstaaten [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/288/EG [4], ist daher zu ändern, um die Kontinuität des ANIMO-Netzes zu gewährleisten.

(3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 2a der Entscheidung 92/486/EWG wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für den Zeitraum vom 1. April 2001 bis 31. März 2002 sorgen die in Artikel 1 genannten Koordinierungsbehörden dafür, dass die in demselben Artikel aufgeführten Verträge um ein Jahr verlängert werden.

Im Rahmen dieses Absatzes ist folgender Preisfestsetzung Rechnung zu tragen:

— 386 EUR je Einheit (Zentraleinheit, lokale Einheit, Grenzkontrollstelle) für die Gesamtanzahl ANIMO-Einheiten, die sich aus der Entscheidung 2000/287/EG der Kommission (*) ergibt.

(*) ABl. L 98 vom 19.4.2000, S. 12."

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. April 2001.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
[2] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
[3] ABl. L 291 vom 7.10.1992, S. 20.
[4] ABl. L 98 vom 19.4.2000, S. 37.